

Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

Vom 1. März 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-19)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) vom 8. Dezember 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-254), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 2020 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-53) werden wie folgt geändert:

1. Im Titel der Fachspezifischen Bestimmungen wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz wird nach dem Passus „Das Studienfach Europäische Ethnologie/“ das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz wird nach dem Passus „das Studienfach Europäische Ethnologie/“ das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird in der Tabelle das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Im ersten Halbsatz wird nach dem Passus „Das Master-Studienfach Europäische Ethnologie/“ das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
- bb) Im letzten Halbsatz wird nach dem Passus „entweder im Studienfach Europäische Ethnologie/“ das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Passus „Der Zugang zum Master-Studienfach Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Passus „15 ECTS-Punkten im Bereich Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Passus „für das Bachelor-Studienfach Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - ccc) Nach dem Passus „des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Passus „Master-Studium der Europäischen Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Passus „Master-Studienfach Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
- c) Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Passus „Studienfach Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Passus „Master-Studium in Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird der Passus „Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - e) In Abs. 6 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchst. b) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Passus „15 ECTS-Punkten im Bereich Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Passus „für das Bachelor-Studienfach Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - ccc) Nach dem Passus „des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethnologie/“ wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - g) In Abs. 8 Satz 3 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - h) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
5. In § 6 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
6. In § 7 werden die folgenden Abs. 7 und 8 angefügt:
- „(7) Essay: Essays sind schriftliche Prüfungen, bei denen sich der Prüfling knapp persönlich mit Inhalten des Moduls bei relativ großer Freiheit der Gestaltung auseinandersetzt.
- (8) Diskussionsleitung: Der/die Studierende übernimmt während einer Seminarsitzung die nach Absprache mit der Lehrperson unter Verwendung geeigneter Fachliteratur häuslich vorbereitete Diskussionsleitung zu einem vorgegebenen Thema.“
7. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
- b) Die Tabellen in Satz 3 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der ersten Tabelle wird in der Zelle mit dem Titel der Tabelle das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) In der ersten Tabelle wird in der Zelle mit der Bezeichnung des ersten Studienfachs das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
 - cc) In der zweiten Tabelle wird in der Zelle mit der Bezeichnung des ersten Studienfachs das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

9. Die Anlage SFB Studienfachbeschreibung wird wie folgt geändert:

- a) Im Titel der Studienfachbeschreibung wird in der Bezeichnung des Studienfachs das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.
- b) Unter dem Titel der Studienfachbeschreibung wird in der Bezeichnung der verantwortlichen Organisationseinheit das Wort „Volkskunde“ durch die Worte „Empirische Kulturwissenschaft“ ersetzt.

c) Der Wahlpflichtbereich wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul 04-EEVK-MA-AF erhält die folgende Fassung:

04-EEVK-MA-AF	2023-WS	Aktuelle Forschungsbereiche der Europäischen Ethnologie/Empirischen Kulturwissenschaft Current aspects of research in European Ethnology/Empirical Cultural Analysis	P	5	1		NUM	Protokoll (ca. 10 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
----------------------	----------------	---	---	---	---	--	-----	-----------------------	-----------------------	--	--------------------------

bb) Das Modul 04-MusWiss-CH erhält die folgende Fassung:

04-MusWiss-CH	2022-SS	Kulturelles Erbe und Kulturpolitik Cultural Heritage and Cultural Policy	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4-5 S.) und zugehöriger Diskussionsleitung (ca. 10 Min.) sowie zugehörigem Essay (5-7 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
----------------------	----------------	---	------	---	---	--	-----	---	---------------------------	--	--------------------------

d) Im Abschlussbereich erhält das Modul 04-EEVK-MA-Thesis die folgende Fassung:

04-EEVK-MA-Thesis	2023-WS	Master-Thesis Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft Master Thesis European Ethnology/Empirical Cultural Analysis		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
--------------------------	----------------	--	--	----	---	--	-----	---------------------------	---------------------------	--	-------------------------------

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli